

- g) bei Schäden durch Hochwasser oder Überschwemmung an nicht oder zu spät bestellten Flächen der Durchschnittsertrag des Betriebes der für das laufende Erntejahr nicht bestellten Fruchtart zu den im Buchst. e genannten Preisen.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 %, jedoch bei Schäden gemäß § 2 Abs. 2 nur 80 % des errechneten Schadenbetrages.

(3) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn bei den nach § 1 versicherten Sachen und den nach § 3 versicherten feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen der Schaden 1 000 M je Ereignis übersteigt.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) Restwerte und Erlöse.
- b) die infolge eines Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten für die Bestellung und Pflege der Kulturen, Ernte, Drusch, Lagerung, Aufbereitung usw. „
- c) der durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlös unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Schäden durch Auswinterung.

§ 6

Beitrag

(1) Die DVA berechnet den Beitrag für das Kalenderjahr nach den bestätigten Beitragssätzen. Die Betriebe haben den Beitrag in Höhe von 50 % nach Aufforderung bis spätestens 1. April und den Rest in Höhe von 50% unaufgefordert bis 1. Oktober des laufenden Jahres an die DVA zu entrichten.

(2) Bei Neugründung von Betrieben ist der Beitrag vom Zeitpunkt der Registrierung an anteilig zu entrichten.

(3) Werden die Beiträge nicht bis zu den im Abs. 1 genannten Terminen entrichtet, ist die DVA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu fordern.

(4) Die DVA ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

§ 7

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(I) Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) die Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alles zu tun, daß Schadenfälle vermieden werden
- b) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der staatlichen Organe und der DVA zu befolgen
- c) der DVA über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfanges von Bedeutung ist
- d) bei Erkrankungen oder Unfällen von Tieren unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen sowie die vom

Tierarzt zur Feststellung der Todesursache für erforderlich gehaltene Zerlegung durchführen zu lassen

- e) ihre der Melioration dienenden Be- und Entwässerungsanlagen instandzuhalten
- f) die Bestimmungen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen einzuhalten und eine ordnungsgemäße termingerechte Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen und Krankheiten durchzuführen sowie die Hinweise und Warnungen der Pflanzenschutzämter zu beachten
- g) bei Eintritt eines Schadens bis zu dessen Beseitigung durch die DVA nur solche Veränderungen vorzunehmen, die in gesellschaftlichem Interesse oder nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können. Bei Schäden an Bodenerzeugnissen muß an jeder Ecke und in der Mitte der beschädigten Nutzfläche ein Probestück von je 50 m² so gelassen werden, wie es vom Schaden betroffen worden ist. Bei Tabak, Hopfen und Obst sind 5% der Bestände, und zwar verteilt auf die Enden, die Ecken und die Mitte des Feldes, des Gartens, der Plantage oder der Allee ungepflückt stehen zu lassen. Von einem Schaden betroffene Nutzflächen dürfen ohne Kenntnis der DVA nicht umgebrochen werden.

(2) Die Betriebe sind nach Eintritt eines versicherten Schadens außerdem verpflichtet:

- a) Schäden unverzüglich der DVA zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das gilt auch bei allen gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen die Betriebe aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden
- b) bei Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 den Nachweis über ein versichertes Ereignis durch Vorlage einer Bestätigung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu erbringen, aus der gleichzeitig hervorgehen muß, daß die den Betrieben auferlegten Verhaltenspflichten erfüllt sind
- c) Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie Verkehrsunfälle der Deutschen Volkspolizei zu melden, soweit diese Schäden meldepflichtig sind.

(3) Von der DVA kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung dieser Pflichten Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Anstelle der Verminderung der Entschädigung wird bei derartigen Pflichtverletzungen in der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung ein entsprechender Teil des an den Geschädigten geleisteten Betrages vom Betrieb zurückgefordert.

§ 8

Schadenfeststellung

(1) Die DVA ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen. Die Feststellung von Schäden an Bodenerzeugnissen ist im allgemeinen spätestens bis zum Abschluß der Ernte vorzunehmen. Sind in besonderen Fällen weitere Feststellungen zur Ermittlung der Höhe des Schadens nach der Ernte notwendig, erfolgt die Schadenfeststellung unverzüglich nach Vorliegen dieser Ergebnisse.